

## Statuten des Vereins WIFONA

### Allgemeines

- § 1 Unter dem Namen WIFONA (Wiler Forum für Nachhaltigkeit) besteht ein Verein gemäss Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Wil SG.
- § 2 Der Verein ist konfessionell neutral und politisch unabhängig. Er kann sich jedoch auf politischer Ebene betätigen und mit politischen Gruppierungen zusammenarbeiten, soweit dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient.
- § 3 Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Wird er aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung allfällig verbleibender finanzieller und sonstiger Ressourcen. Diese sind jedoch in jedem Fall einer zweckverwandten Organisation zu überlassen.

### Vereinszweck

- § 4 Der Verein WIFONA bezweckt, die Öffentlichkeit für eine nachhaltige Entwicklung auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu sensibilisieren, z.B. durch:
- a) das Schaffen von überparteilichen Begegnungsmöglichkeiten für alle an einer nachhaltigen Entwicklung interessierten Personen, insbesondere für Akteure aus dem Bildungswesen, aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.
  - b) die Organisation von WIFONA-Apéros mit Referaten zum Thema „Nachhaltigkeit“, gehalten von Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Bildungswesen.
  - c) das Betreiben der WIFONA-Website, um über Aktivitäten des Vereins WIFONA zu informieren und um eine Plattform zu bieten für Informationen über nachhaltige Entwicklung und über Bildung für eine nachhaltige Entwicklung.
  - d) die Durchführung des Wiler Forums für Nachhaltigkeit im Rahmen der UNESCO Bildungsdekade 2005 bis 2014 (WIFONA 2005-2014).
- § 5 Bei der Organisation und Durchführung der alle zwei Jahre stattfindenden Foren, sowie nach Möglichkeit im Rahmen anderer Projekte, arbeitet der Verein WIFONA partnerschaftlich mit der Kantonsschule Wil zusammen.

**Entscheidungsfindung**

- § 6 In allen Gremien des Vereins wird offener, argumentativer Diskurs gepflegt. Entscheidungen werden wenn immer möglich im Konsens getroffen.
- § 7 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.
- § 8 Zirkulationsbeschlüsse sind in allen Organen des Vereins zulässig, wenn eine absolute Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Gremiums zustimmt.

**Mitglieder**

- § 9 Mitglieder des Vereins sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung.
- § 10 Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser beläuft sich auf:
- a) Fr. 10.- für Schüler und Studenten
  - b) Fr. 40.- für Einzelpersonen
  - c) Fr. 60.- für Paare und Familien
  - d) Fr. 120.- für juristische Personen bzw. Kollektivmitglieder
- § 11 Der Ein- und Austritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- § 12 In Ausnahmefällen kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von Mitgliedern verweigern oder deren Ausschluss verfügen. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.
- § 13 Mitglieder haben an der Generalversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Einzelmitglieder haben eine Stimme, Familien und juristische Personen haben pro Vertretung eine, maximal jedoch zwei Stimmen. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar.
- § 14 Der Vorstand kann natürlichen Personen aufgrund spezieller Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Diese tritt in Kraft bei der Annahme der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch die betreffende Person. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie reguläre Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

**Generalversammlung**

- § 15 Die Generalversammlung ist zuständig für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie des Revisors bzw. der Revisorin. Sie genehmigt die Jahresrechnungen, erteilt Aufträge an den Vorstand und kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung beschliessen.
- § 16 Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens Ende Juni statt.
- § 17 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands, oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder in einem begründeten, schriftlichen Antrag an den Vorstand die Einberufung verlangt.
- § 18 Die Generalversammlung wird mindestens 21 Tage vor dem Datum der Durchführung vom Vorstand schriftlich angekündigt. Die Traktanden werden in der Einladung bekanntgegeben. Anträge seitens der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten und sind spätestens 7 Tage vorher auf der Website [www.wifona.ch](http://www.wifona.ch) einsehbar.
- § 19 An der Generalversammlung wird ein Protokoll oder zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

**Vorstand**

- § 20 Der Vorstand besteht aus 5 bis 15 Mitgliedern des Vereins. Er konstituiert sich selbst. Wenn möglich sollen die Schülerschaft, die Lehrerschaft und die Schulleitung der Kantonsschule Wil im Vorstand vertreten sein.
- § 21 Die Mitglieder des Vorstands werden jedes Jahr von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- § 22 Der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern kann jederzeit erfolgen, soll aber mindestens zwei Monate im Voraus angekündigt werden. Ein Rücktritt per sofort ist nur möglich, wenn sich der Vorstand einstimmig damit einverstanden erklärt.
- § 23 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und trifft im Namen des Vereins alle Entscheidungen, für welche gemäss Statuten nicht die Generalversammlung zuständig ist. Er kann spezifische Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Arbeitsgruppen delegieren und diese mit Handlungs- und Entscheidungskompetenzen ausstatten.
- § 24 Zur Organisation grösserer Veranstaltungen wird vom Vorstand ein Organisationskomitee gewählt. Dieses konstituiert sich selbst.
- § 25 Bei Projekten, die in Zusammenarbeit mit der Kantonsschule durchgeführt werden, hat die Vertretung der Schulleitung im Vorstand das Vetorecht.

- § 26 Die rechtsverbindliche Unterschrift im Namen der Vereins führen stets zwei Personen gemeinsam. Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.
- § 27 An den Sitzungen des Vorstands und allfälliger Arbeitsgruppen wird ein Protokoll oder zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

### **Finanzen**

- § 28 Die regulären Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen und allfälligen Spenden. Zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten werden nach Bedarf zusätzliche Spendengelder sowie Sponsorenbeiträge gesammelt.
- § 29 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (gemäss Art. 75 ZGB).
- § 30 Die Jahresrechnungen des Vereins werden durch einen Revisor bzw. eine Revisorin geprüft, welcher von der Generalversammlung zusammen mit dem Vorstand gewählt wird. Die Generalversammlung entscheidet aufgrund des Revisionsberichts über die Annahme der Jahresrechnungen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Oktober 2010 verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 19. März 2008.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Beat Steiger

Tobias Gmünder